



II-2512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7076/1-Pr 1/91

975/AB  
1991 -06- 21  
zu 937/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 937/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vollgerichte in Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß neben dem Landesgericht Wien-Nord auch Vollgerichte für Wien-Süd, -Ost und -West geplant sind?
2. Wenn ja, wann sollen diese erbaut und in Betrieb genommen werden?
3. Welcher finanzielle Aufwand wird durch die Errichtung der geplanten Landesgerichte jeweils entstehen?
4. Welche Mittel wurden schon in die Planung investiert?
5. Wie weit sind die Vorbereitungen zur Errichtung der Vollgerichte in Wien schon gediehen?
6. Welche Architekten bzw. Bauträger sind mit der Errichtung der Vollgerichte jeweils betraut bzw. wann und wie soll die Vergabe dieser Aufträge vor sich gehen?
7. Was soll nach Inbetriebgehen der künftigen Vollgerichte mit den bestehenden zentralen Gerichten in Wien im einzelnen geschehen?

- 2 -

8. Welche konkreten Vorteile haben Sie bewogen, entgegen der bisherigen Praxis die Einrichtung von Vollgerichten anzustreben?
9. Soll entgegen der allgemeinen Tendenz zur Spezialisierung jeder Richter der neuen Vollgerichte in allen verschiedenen Rechtsbereichen tätig werden?
10. Sollen den Vollgerichten jeweils Gefangenenhäuser angeschlossen werden?
11. Wenn ja, welcher Verwendung sollen dann die beiden landesgerichtlichen Gefangenenhäuser in Wien zugeführt werden?
12. Wurde die betroffene Richterschaft von den Vorhaben des Justizministeriums informiert und nach ihrer Meinung befragt?
13. Welche Stellungnahmen der Richterschaft sind bisher im Bundesministerium für Justiz eingelangt?
14. Ist es richtig, daß das Bezirksgericht Klosterneuburg dem Kreisgericht Korneuburg und das Bezirksgericht Mödling dem Kreisgericht Wr. Neustadt unterstellt werden sollen?
15. Wenn ja, aus welchem Grund soll diese Maßnahme erfolgen und haben Sie diesbezüglich Kontakt mit den Betroffenen und den jeweiligen Bürgermeistern aufgenommen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Überlegungen zur Neuordnung der Gerichtsorganisation im Bundesland Wien und im Bereich der sogenannten Umlandbezirksgerichte reichen bis in das Jahr 1984 zurück. Eine vom damaligen Bundesminister für Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Richter und Staatsanwälte angehörten, hat nach eingehenden Beratungen die Er-

- 3 -

richtung allzuständiger Gerichtshöfe erster Instanz mit sektoraler Gliederung empfohlen. Mit Beschluß der Bundesregierung vom 29. Oktober 1985 wurde der Bundesminister für Justiz ermächtigt, sämtliche Maßnahmen - im Rahmen der budgetären Möglichkeiten - zu treffen, die der Errichtung eines Vollgerichtshofes Wien-Nord dienen. In der Folge waren die Situierung, Planung und Finanzierung des Vollgerichtshofs Wien-Nord auch Gegenstand der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2350/J-NR/1988 und deren Beantwortung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Im Frühjahr 1991 wurde der Entwurf eines Landesgericht-Wien-Nord-Gesetzes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Begutachtungsverfahren wurde unter anderem den Justizsprechern der vier im Parlament vertretenen Parteien ein vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitetes Organisationskonzept 1991 über die Neuordnung der Organisationsstruktur der Gerichte und Gefangenenhäuser in Wien zur Verfügung gestellt. Dieses Organisationskonzept 1991 sieht neben dem Landesgericht Wien-Nord auch Vollgerichtshöfe für Wien-Süd, Wien-Ost und Wien-West vor. Die politische Willensbildung über dieses Organisationskonzept ist noch nicht abgeschlossen, sodaß eine Aussage darüber, ob und wann die neben dem Landesgericht Wien-Nord in Erwägung gezogenen Vollgerichtshöfe ausgeführt und in Betrieb genommen werden können, verfrüht ist.

Zu 3 bis 6:

Abgesehen vom finanziellen Aufwand für die geplanten baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesgerichtes Wien-Nord einschließlich der Erweiterung des Gefangenenhauses von ca. 300 Mio S auf der Preis-

- 4 -

basis 1991 kann ich zu den jeweiligen Errichtungskosten eines Vollgerichtshofes keine konkreten Angaben machen, weil die Zahl der weiteren Vollgerichtshöfe in Wien, ihre Zuständigkeiten und folglich auch ihre Größe und Situierung noch in Diskussion steht. Planungskosten sind - wiederum abgesehen vom Landesgericht Wien-Nord - bisher nicht entstanden, weil die Überlegungen und Vorbereitungsmaßnahmen über justizinterne Projektstudien noch nicht hinausgegangen sind. Die vom Architekten Dipl. Ing. Paul Carniel durchgeführten Planungsarbeiten für das Landesgericht Wien-Nord einschließlich der Erweiterung des Gefangenenhauses sind so weit abgeschlossen, daß nach Maßgabe der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel mit der Bauausführung begonnen werden könnte. Die Kosten dieser Planung belaufen sich auf 14,3 Mio S.

Zu 7:

Sämtliche Überlegungen zur Neuordnung der Gerichtsorganisation in Wien gehen davon aus, die vorhandenen Gerichtsgebäude soweit wie möglich für Vollgerichtshöfe und Vollbezirksgerichte zu nutzen. So sollen das in Erwägung stehende Landesgericht Wien-West und das für die Bezirke 7 bis 9 geplante Bezirksgericht Josefstadt im "Grauen Haus" untergebracht werden.

Ferner könnten die im Justizpalast derzeit vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien genutzten Räumlichkeiten für die derzeit in drei verschiedenen Gebäuden in der Umgebung disloziert untergebrachten Verwaltungs- und Buchhaltungsabteilungen des Oberlandesgerichtes Wien verwendet werden.

Zu 8:

Die Errichtung von Vollgerichtshöfen in Wien ist Teil der

- 5 -

umfassenden Bemühungen der Justiz um eine Verbesserung der Effizienz der Gerichtsbarkeit. Diesem Ziel dienen die Vollgerichtshöfe insbesondere durch

- eine bessere Überschaubarkeit an sich kleinerer Gerichtseinheiten mit mehreren kleineren Rechtsprechungssparten, deren leichtere Administrierbarkeit unter Wegfall von mit größeren organisatorischen Einheiten verbundenen Reibungsverlusten und Leerläufen, damit die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und anderen Nachteilen für die Rechtsuchenden;
- die Förderung von Kontakten zwischen den Richtern in den einzelnen Rechtsprechungssparten innerhalb eines Vollgerichtes, damit verbunden die Möglichkeit eines wechselseitigen Vergleichs der Arbeitssituation, eine Angleichung der Karrierechancen, mehr Motivation und letztlich ein höherer Arbeitserfolg;
- die Erleichterung des Wechsels von einer Geschäftssparte zur anderen, was letztlich der Fortbildung und Motivation der Richter dient (durch die derzeit bestehende Gerichtsorganisation in Wien werden Richter in einem viel zu frühen Stadium zu einem Spezialistentum gezwungen, was für ihre weitere Laufbahn nicht günstig ist);
- die Vorsorge für die prognostizierte starke Bevölkerungszunahme in Wien und eine Anpassung an das Wiener Stadtentwicklungskonzept, das mehrere Zentren mit jeweils einer möglichst vollständigen Infrastruktur im Interesse der Bevölkerung vorsieht;

- 6 -

- die Vereinheitlichung der Organisationsformen auf Bezirksgerichtsebene (die derzeit für rund die Hälfte der Wiener Bevölkerung auf Bezirksgerichtsebene bereits bestehende Vollgerichtsbarkeit soll zügig vollendet werden) und auf Gerichtshofebene und damit die Beseitigung von Nachteilen, die das Bestehen unterschiedlicher Organisationsformen auf den beiden in vielerlei Beziehung zum Zusammenwirken verpflichteten Organisationsebenen mit sich bringt;
  
- die Beseitigung der mit den Spezialgerichtshöfen verbundenen (nur) in Wien bestehenden Kompetenzzersplitterungen, die für die rechtsuchende Bevölkerung schwer überschaubar und offenbar auch Ursache von Verfahrensverzögerungen sind.

Zu 9:

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Richter ist Sache der unabhängigen Personalsenate. Ich gehe davon aus, daß die Geschäftsverteilungen beim geplanten Landesgericht Wien-Nord sowie bei den anderen in Erwägung stehenden Vollgerichtshöfen in Wien nach den gleichen Grundsätzen wie bei allen anderen Vollgerichtshöfen im Bundesgebiet erstellt werden wird. Keineswegs kann gesagt werden, daß der Vollgerichtshof einer Spezialisierung der Richter einzelner Rechtssparten hinderlich ist.

Zu 10 und 11:

Jedem Vollgerichtshof soll auch ein Gefangenenhaus angeschlossen werden. Das derzeit im "Grauen Haus" untergebrachte Gefangenenhaus soll als Gefangenenhaus des Landesgerichtes Wien-West verwendet werden. Darüber hinaus wird dieses Gefangenenhaus die über die "eentlichen" Untersuchungshäftlinge hinausgehenden Häftlinge des Landes-

- 7 -

gerichtes Wien-Nord aufnehmen. Die den anderen Vollgerichtshöfen anzuschließenden Gefangenenhäuser werden insgesamt die nach dem derzeitigen Häftlingsstand in Wien fehlenden rund 720 Haftplätze zur Verfügung stellen müssen. Diese Haftplätze werden jedenfalls - und zwar auch unabhängig von der Realisierung des Organisationskonzeptes 1991 - zu schaffen sein, da selbst unter Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Organisation auch nach Fertigstellung der beiden noch in Bau befindlichen Hafttrakte im "Grauen Haus" dort nicht einmal alle "Wiener" Untersuchungshäftlinge untergebracht werden können.

Das derzeit als Außenstelle des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien verwendete Gefangenenhaus in Floridsdorf wird etwas erweitert und dem Landesgericht Wien-Nord angeschlossen werden.

Das ehemalige landesgerichtliche Gefangenenhaus Wien II (Hernalser Gürtel) steht der Justiz nicht mehr zur Verfügung.

Zu 12:

Wie ich bereits ausgeführt habe, wurden schon in der Anfangsphase der Überlegungen u.a. Vertreter der Richter einer Arbeitsgruppe zur Neuordnung der Organisationsstruktur der Gerichte und Gefangenenhäuser in Wien beigezogen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Landesgericht Wien-Nord-Gesetzes wurde sowohl der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter als auch den Präsidenten der Oberlandesgerichte und der betroffenen Gerichtshöfe erster Instanz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Begleitend sind in verschiedener Weise auch Kontakte zu betroffenen

- 8 -

Richtern und ihren Vertretern aufgenommen worden, nicht zuletzt auf Initiative der Parlamentsparteien im Justizausschuß durch Beiziehung zu dem am 23. Mai 1991 dort durchgeführten Informationsgespräch. Auch in die weiteren Überlegungen werden die Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte einbezogen werden.

Zu 13:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind Stellungnahmen der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Vereinigung der österreichischen Richter, der Sektion Wien der Vereinigung der österreichischen Richter und der Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, des Jugendgerichtshofes Wien und des Arbeits- und Sozialgerichtshofes Wien eingelangt. Schließlich sind insgesamt 15 Richter, nicht nur Präsidenten der betroffenen Gerichte, sondern auch Richter aus der Rechtsprechung der fünf Wiener Gerichtshöfe, bei dem oben erwähnten Informationsgespräch zu Wort gekommen. Die Stellungnahmen waren ihrem Inhalt nach überwiegend kritisch ausgerichtet.

Zu 14 und 15:

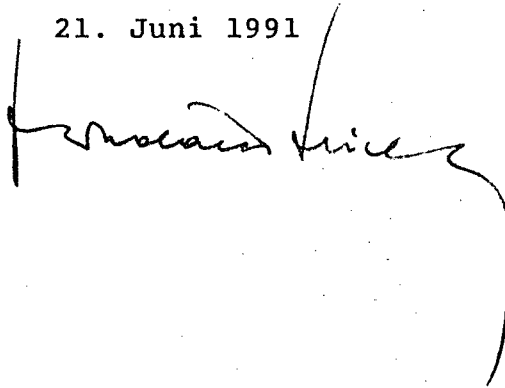
Dem Land Niederösterreich ist bereits seit längerer Zeit daran gelegen, daß die derzeit dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellten niederösterreichischen Bezirksgerichte in den Zuständigkeitsbereich niederösterreichischer Gerichtshöfe erster Instanz einbezogen werden. Diesbezüglich haben zwischen Vertretern des Landes Niederösterreich und des Bundesministeriums für Justiz Gespräche stattgefunden. Die in der Anfrage wiedergegebene Zuordnung der Bezirksgerichte Klosterneuburg und Mödling entspricht dem derzeitigen Überlegungsstand. Das vom Land



- 9 -

Niederösterreich vertretene Anliegen deckt sich mit dem Vorhaben des Justizressorts, die in Wien ansässigen Gerichtshöfe erster Instanz zu verkleinern. Darauf wurde bei der Erstellung des Organisationskonzepts 1991 Bedacht genommen.

21. Juni 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', written in a cursive style. The signature is positioned below the date '21. Juni 1991'.